

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Georgenfelder Hochmoor der Stadt Altenberg

vom 7. September 2023

(Benutzungsordnung Hochmoor)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Besuch des Hochmoors
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Nutzungsbeschränkungen
- § 6 Verhalten im Hochmoor
- § 7 Führungen
- § 8 Haftung
- § 9 Entgelte
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Das Naturschutzgebiet Georgenfelder Hochmoor ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Altenberg.

(2) Jedermann ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, das Georgenfelder Hochmoor zu besuchen.

(3) Das Naturschutzgebiet Georgenfelder Hochmoor ist das einzige gut erhaltene und touristisch erschlossene Hochmoor des Osterzgebirges. Die Pflanzenwelt ist gekennzeichnet von ganz spezifischer Vegetation und speziell den klimatischen Bedingungen angepassten Pflanzenarten.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Das Hochmoor hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden publik gemacht durch

- Aushang am Eingang des Hochmoors
- die Websites der Stadt bzw. des Hochmoors sowie der Tourist-Information der Stadt Altenberg
- auf Werbetafeln
- in weiteren Publikationen und Flyern

Ein Anspruch auf Veröffentlichung in allen der genannten Formen besteht nicht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von den festgelegten Öffnungszeiten abgewichen werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind durch Aushang am Eingang des Hochmoors, im Internet, Auslegung in der Touristen-Information der Stadt Altenberg oder in der Presse bekannt zu geben. Eine der genannten Formen ist für die Bekanntgabe von abweichenden Öffnungszeiten ausreichend. Vorzugsweise sollte immer eine Bekanntgabe am Eingang des Hochmoors erfolgen.

§ 3 Besuch des Hochmoors

(1) Der Besuch des Hochmoors ist während der festgelegten Öffnungszeiten möglich.

(2) Mit vorheriger Absprache sind auch, insbesondere für Gruppen, Besuche außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Ein Anspruch hierauf und gegebenenfalls Führungen außerhalb des regulären Angebotes besteht jedoch nicht.

(3) Außerhalb der Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 darf das Hochmoor nicht durch Unbefugte betreten werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

(4) Mit Betreten des Hochmoors erkennt der Besucher die in dieser Ordnung festgehaltenen Benutzungsbedingungen an.

(5) für Kinderwagen, Rollatoren und Rollstuhlfahrer ist der Knüppelweg durchs Moor ungeeignet.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Besucher des Hochmoors sind natürliche sowie juristische Personen.

(2) Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Es kann ein geeigneter Nachweis über das Alter verlangt werden. Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, legen zum Nachweis der Schülereigenschaft einen gültigen Schülerschein vor, ebenso Schwerbeschädigte mit einer Schwerbeschädigung ab 50% den Schwerbehindertenausweis. Als Familien zählen bis zu zwei Erwachsene mit maximal drei Kindern. Ab dem vierten Kind ist der Tarif für „Ermäßigte“ zu entrichten.

(3) Als Gästekarte im Sinne dieser Ordnung wird nur die durch die Stadt Altenberg ausgegebene Gästekarte anerkannt. Fremde Gästekarten werden können nicht berücksichtigt werden.

(4) Mit dem Kombiticket können der Botanische Garten in Schellerhau sowie das Hochmoor in Zinnwald jeweils einmalig besucht werden. Es ist vier Wochen ab der ersten Entwertung gültig.

(5) Ein Saison-Ticket gilt im Hochmoor ab Öffnung (witterungsbedingt ab Ostern / April) bis zur Schließung (witterungsbedingt Ende Oktober / Anfang November) eines jeden Jahres. Auch wenn die Saison schon begonnen hat, ist der volle ausgewiesene Ticketpreis zu zahlen.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung des Hochmoors durch das Personal eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- (2) Begründete Fälle sind beispielsweise Notsituationen oder eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf den Wegen durch Unwetter oder Starkregen.
- (3) Besucher, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer vom Besuch des Hochmoors ausgeschlossen werden.
- (4) Personen, die das Entgelt nach dieser Ordnung nicht entrichten bzw. versuchen, sich der Entrichtung des Entgeltes zu entziehen, soll der Zutritt zum Hochmoor verwehrt werden.

§ 6 Verhalten im Hochmoor

- (1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder beim Besuch des Hochmoors beeinträchtigt werden.
- (2) Der Knüppelweg darf nicht verlassen werden. Dieser ist nur aus Richtung Kassenhaus zu begehen. Da Begegnungsverkehr nicht möglich ist, ist eine Begehung der Wege aus Richtung Ausgang unzulässig. Aus Richtung des Ausgangs darf der Weg nicht begangen werden.
- (3) Besucher sollen sich auf dem schmalen Weg und der Aussichtsbrücke achtsam und rücksichtsvoll verhalten. Rennen auf dem Weg ist unerwünscht. Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Es dürfen keine Pflanzenteile oder Saatgut abgerissen bzw. gesammelt oder ganze Pflanzen ausgegraben werden. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Grundsätzlich dürfen keine Veränderungen an der Gestaltung der Anlage vorgenommen werden.

Müll, Zigarettenabfälle (erloschen und erkaltet) sowie Hundekot sind in die Papierkörbe bzw. die Müllbehälter am Eingang des Hochmoors zu entsorgen oder mitzunehmen. Die Notdurft darf nicht im Hochmoor verrichtet werden.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Hochmoor nicht gestattet. Personen, welche den Anschein erwecken, dass sie Rauschmittel gleich welcher Art zu sich genommen haben, darf der Zutritt verweigert werden. Hunde dürfen in das Hochmoor mitgebracht werden. Sie sind an einer kurzen Leine zu führen.
- (5) Lagern und Zelten ist im Hochmoor verboten.
- (6) Fotografieren ist grundsätzlich kostenfrei vom Weg aus erlaubt.
- (7) Mit Betreten des Hochmoors willigen Besucher ein, dass Mitarbeiter oder von ihnen Beauftragte Dritte Personen Aufnahmen der Anlage, auf denen sie zufällig zu sehen sind, nicht-kommerziell nutzen dürfen. Dies umfasst insbesondere die Verwendung im Internet (Homepage, Facebook, Twitter, Instagram) sowie in anderen Medien / Publikationen.
- (8) Die Mitarbeiter des Hochmoors üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Führungen

- (1) Führungen werden in Gruppen angeboten, welche maximal 15 Personen umfassen darf. Es können maximal zwei Gruppen hintereinander Führungen durch das Hochmoor wahrnehmen.
- (2) Gebuchte Führungen können bis zu zwei Werktage vor dem Termin kostenlos storniert werden. Bei nicht fristgerechtem Storno werden 50 v. H. der Führungskosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

- (1) Der Besucher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet bei durch ihn verursachter Beschädigung oder Verlust von Pflanzen usw. Betreuer, Lehrer etc. achten auf ihre Schutzbefohlenen und haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für diese. Beschädigungen sowie Verluste von Pflanzen oder anderen Gegenständen sind den Mitarbeitern des Hochmoors unverzüglich anzuzeigen.
- (2) In der Regel ist der Schadensersatz durch den Verursacher des Schadens bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter zu leisten. Reparatur, Neukauf oder Ersatzbeschaffung erfolgen immer durch die Mitarbeiter des Hochmoors bzw. durch von der Stadt Altenberg hierzu beauftragte Personen. Der Schadensverursacher trägt die Kosten inkl. des Beschaffungsaufwandes und der Arbeitsleistung bei Reparatur und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (3) Der Besucher betritt das Hochmoor auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Wege erfordert entsprechende Selbsteinschätzung und erfolgt grundsätzlich ebenfalls auf eigene Gefahr.
- (4) Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die einem Besucher auf Grund von unsachgemäßem Verhalten entstehen.
- (5) Für private Gegenstände (Verlust oder Beschädigungen), welche im Hochmoor mitgeführt werden und für Verschmutzungen von Kleidung und mitgeführten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Hochmoors werden Entgelte erhoben, deren jeweilige Höhe in der Anlage bestimmt ist.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist der Besucher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Die Entgelte sind vor Betreten des Hochmoors im Kassenhaus in bar zu entrichten. Für Gruppen ist eine bargeldlose Zahlung auf Rechnung (per Überweisung) ebenfalls möglich. Kartenzahlung wird nicht akzeptiert.
- (3) In besonderen Fällen, wie z. B. Kindergartengruppen aus Einrichtungen der Stadt Altenberg können Sonderkonditionen ausgehandelt werden.
- (4) Die Gebühr für die Führung versteht sich zuzüglich der Entgelte für den Eintritt.
- (5) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ nachweisen, haben freien Eintritt, die Gebühr für die Führung ist jedoch zu entrichten. Gleiches gilt für Inhaber des Ehrenamtpasses Dresden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Altenberg, den 7. September 2023



Markus Wiesenberg

Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Georgenfelder Hochmoors der Stadt Altenberg

Vom 7. September 2023

| | |
|--|-----------|
| Eintritt Erwachsene | 5,00 EUR |
| mit Gästekarte und Gruppen ab 15 Personen | 4,00 EUR |
| Eintritt Ermäßigte | |
| Kinder 6-16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte | 3,00 EUR |
| mit Gästekarte | 2,00 EUR |
| Eintritt Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder) | 12,00 EUR |
| mit Gästekarte | 9,00 EUR |
| Führungsgebühr für Gruppen bis max. 15 Personen, zzgl. Eintritt | 25,00 EUR |
| Kombi-Ticket Bot. Garten und Hochmoor | |
| Erwachsene | 8,00 EUR |
| Ermäßigte (Kinder 6-16, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte) | 6,00 EUR |
| mit Gästekarte | 6,00 EUR |
| Saison-Ticket | |
| Erwachsene | 19,00 EUR |
| Ermäßigte | 15,00 EUR |
| Kinder im Rahmen des Unterrichts pro Kind | 2,00 EUR |